

Entwurf **Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde**

§ 1

- (1) Der Sozialpass dient dem Zweck, sozialschwachen Personen oder Familien den Eintritt in bestimmten städtischen Einrichtungen zu einem ermäßigten Tarif zu ermöglichen bzw. die im § 4 benannten Vergünstigungen zu gewähren.
- (2) Der Sozialpass wird an Bürger vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Luckenwalde haben.
- (3) Der Sozialpass wird auf Antrag kostenlos von der Stadtverwaltung an Personen/Familien vergeben, die

Nachweise der Bewilligung von Leistungsansprüchen

- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
(Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Grundsicherung im Alter)
- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
(Alg II- Bezieher)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

mit Bescheid belegen.

§ 2

Der Sozialpass kann ausgestellt werden für:

- Familien mit Zusatzausweis für jedes Kind über 10 Jahre
- Einzelpersonen
- Schwerbehinderte (auch Kinder) mit Begleitperson.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Passausfertigung auch für Kinder unter der oben benannten Altersgrenze möglich.

§ 3

Die Einkommensobergrenzen, nach denen sich die Berechtigung auf den Sozialpass richtet, sind mit den Bewilligungsgrenzen der oben benannten Rechtsnormen SGB XII, SGB II und AsylbLG identisch, d.h., wenn Ansprüche nach diesen Gesetzlichkeiten bestehen, kann der Antrag unter Vorlage der Bescheide ohne weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation von der Stadtverwaltung Luckenwalde ausgestellt werden.

§ 4

Nutzungsangebote für Sozialpassinhaber

1. Sport- und Freizeitzentren

1a. Fläming–Therme

Passinhaber erhalten 12 x jährlich eine Ermäßigung von 1,50 EUR (gesamt 18,00 EUR), die wahlweise auch kumulierend (aber nicht gegen Barauszahlung) für den Bade- oder Saunaeintritt eingesetzt werden kann.

1b. Freibad Elsthal

Einzeleintritt für Passinhaber	0,25 EUR
Punktekarte (10 x zahlen, 15 x Eintritt)	2,50 EUR

2. Kulturelle Veranstaltungen

Passinhaber - Eintritt mit ca. 30%iger Ermäßigung der jeweiligen Kartenpreise bei stadteigenen Veranstaltungen. Bei städtischen Veranstaltungen im Stadttheater erhalten Passinhaber kurz vor Veranstaltungsbeginn gegen Vorlage ihres Passes die Möglichkeit, Restkarten für 2 EUR pro Karte an der Abendkasse zu erwerben (Die Veranstaltungen sind im Programmheft gekennzeichnet.).

3. Stadtlinie

Passinhaber können die Stadtlinie kostenlos nutzen.

4. Zuschuss zu Essengeldbeiträgen

Passinhaber erhalten Zuschüsse zu den Essengeldbeiträgen in Kitas, Horteinrichtungen und Schulen. Der Zuschuss beträgt pro Portion:

Kita	0,46 EUR
Hort/Schule	0,62 EUR

Der Zuschusses wird bei der Bezahlung der Essengeldportionen in den Einrichtungen bei Vorlage des Sozialpasses verrechnet. In Ausnahmefällen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses quartalsweise in der Verwaltung.

§ 5

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie gilt befristet bis zum 31.12.2006.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.03.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2005 außer Kraft.